

Herrn

Univ. Prof. Siegfried Binder

Institut für Qualitätsmanagement im

Patiententransport

Organisationseinheit:

BMG - II/A/2 (Allgemeine

Gesundheitsrechtsangelegenheiten

und Gesundheitsberufe)

Sachbearbeiter/in:

E-Mail:

Mag. Johannes Astl johannes.astl@bmg.gv.at

Telefon:

+43 (1) 71100-4335

Fax:

+43 (1) 7134404-2345

Geschäftszahl:

BMG-92250/0034-II/A/2/2014

Datum:

17.07.2014

Ihr Zeichen:

office@euroambulance.at

Vorschlag zum Krankentransportgewerbe

Sehr geehrter Herr Univ. Prof. Siegfried Binder!

Das Bundesministerium für Gesundheit bestätigt den Erhalt Ihres Schreibens vom 21. April 2014 und erlaubt sich Folgendes mitzuteilen:

Zunächst wird hinsichtlich des Vorschlags der Verankerung des Krankentransportgewerbes in der Bundeswirtschaftskammer auf das für das Gewerberecht zuständige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verwiesen.

Das Sanitätergesetz (SanG), BGBl. I Nr. 30/2002, in der geltenden Fassung, regelt als Bundesgesetz die Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter/innen.

Der Beruf bzw. die Tätigkeiten des Sanitäters dürfen nur in folgenden Einrichtungen ausgeübt werden:

- 1. Arbeiter-Samariter-Bund,
- 2. Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich,
- 3. Malteser Hospitaldienst Austria,
- 4. Österreichisches Rotes Kreuz,
- 5. Sanitätsdienst des Bundesheers,
- 6. Einrichtungen einer Gebietskörperschaft oder
- 7. sonstigen Einrichtungen,

sofern die Aufsicht durch einen Notarzt oder einen sonstigen fachlich geeigneten Arzt mit mindestens jeweils fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleistet ist (§ 23 Abs. 1 SanG).

Die Ausübung des Berufs bzw. von Tätigkeiten des Sanitäters im Rahmen eines Taxibzw. Mietwagenunternehmens ist demnach nur erlaubt, wenn es sich dabei um eine Einrichtung im Sinne des § 23 Abs. 1 SanG handelt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf die Ausübung des Berufs und von Tätigkeiten des Sanitäters die Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194, keine Anwendung findet (§ 3 Abs. 1 SanG).

Der Tätigkeitsbereich des Rettungssanitäters / der Rettungssanitäterin ist im § 9 SanG normiert. Es sind jene Transporte den Sanitätern vorbehalten, bei denen eine auf medizinisch wissenschaftlichen Erkenntnissen gestützte bzw. sanitätsdienstliche Betreuung geboten ist. Die Ausübung dieser Tätigkeiten durch Taxifahrer, welche nicht über die entsprechende Ausbildung zum Sanitäter / zur Sanitäterin verfügen, ist verboten.

Im SanG wird ein umfassender Schutz der Tätigkeitsausübung normiert (§ 53 Abs. 1 Z 1 und 3, Abs. 2 und 3 SanG). Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist verwaltungsbehördlich strafbar.

Das Bundesministerium für Gesundheit hofft, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen Für den Bundesminister: Dr. Meinhild Hausreither

Signaturwert BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT AMTSSIGNATUR	L9PNNBtqLcyrlFc22SMa5BQNIVgq+B+JxFXm4EwsCwllpBsOEQ+xRo7AgdvSRXP0p 9N0bDy2VN6HrkKXcGwJEJfZ+JdS2S8QPheMtLks/vi/GsCYMu7JZ0SzcHSjUngDBZ wJr58QzLjfshbjLmlm7g+PlAMRLLS2srzcXj6fgbU=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-22T06:42:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	